

TOP 7: Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften.

Erläuterungen:

Zur Landesbauordnung Rheinland-Pfalz besteht nach dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Änderung bauordnungs- und berufsqualifikationsrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365) weiterer eiliger Regelungsbedarf.

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt und in der Immobilien- und Bauwirtschaft ist angespannt. Es ist erforderlich, das Bauen zügig zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Bauordnungen der Länder weiter zu vereinheitlichen.

Die Bauministerkonferenz hat, zuletzt in ihrer 145. Sitzung am 26./27. September 2024, Erleichterungen, insbesondere für den Um- und Ausbau im Gebäudebestand sowie zur Förderung von Investitionen in den Neubau, beschlossen. Die entsprechenden Änderungen der Musterbauordnung sind mit weiteren vereinfachenden Regelungen in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz umzusetzen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand auch bei den Bauaufsichtsbehörden reduziert.

Im Wesentlichen betreffen die Erleichterungen das Abstandsflächenrecht, brandschutzrechtliche Anforderungen und die Herstellung notwendiger Stellplätze. Zudem werden Verfahren vereinfacht, etwa im Hinblick auf den Bauantrag und eine weitergehende Digitalisierung, die Errichtung von Mobilfunkmasten oder Vorhaben der Landesverteidigung. Schließlich wird der Spielraum für Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen erweitert. All dies dient der schnellen Schaffung von Wohnraum durch den Um- und Ausbau im Gebäudebestand und die Etablierung neuer Bau- und Wohnformen („Gebäudetyp E“). Hinzu kommen Regelungen, um die Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu erleichtern.

Neben diesen Änderungen zur Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthalten Artikel 2 Folgeänderungen der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung und Artikel 3 eine differenzierte Regelung zum Inkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen.